

Abfallreglement**ABFALLREGLEMENT:**

Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altpapier,</li> <li>- Altglas,</li> <li>- Altmetall, Aluminium, Weissblech,</li> <li>- Textilien</li> <li>- Grünabfälle und</li> <li>- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle, gemäss Abfallkalender</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind angehalten verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (gemäss Sonderregelung der Gemeinde).</p>
Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 120 cm Länge, 50cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.</p> <p><sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfahren werden nach Bedarf durchgeführt. Die Bevölkerung wird in geeigneter Weise über Intervall und Sammlungstage informiert.</p>

**III. Weitere Bestimmungen**

Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 22</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</li> <li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> <li>- Verträge zur direkten Erhebung von Gebühren für die ...Abfallbeseitigung</li> </ul>
--------------------------	---

**Gebührenreglement zum Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 01.01.2011 folgendes

**GEBÜHRENREGLEMENT**

---

**I. Haushaltungen****d) Gewichtsgebühr**

**Art. 4 a)** <sup>1</sup> Werden Abfälle bei der Abfuhr oder bei der Annahme auf einer Deponie oder Annahmestelle gewogen, ist eine Gebühr nach Gewicht geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gewichtsgebühr entspricht den Kosten für die fachgerechte Entsorgung. Sie wird dem Verursacher ohne Aufpreis in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gewichtsgebühr kann auch durch Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde die Entsorgung vornehmen in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst die entsprechenden Verträge mit dem Entsorger ab.

<sup>5</sup> Ist der Abfallverursacher mit den Zahlungen in Verzug, kann der Gemeinderat den Beitrag verfügen.

**II. Gewerbe****e) Gewichtsgebühr**

**Art. 9 a)** <sup>1</sup> Werden Abfälle bei der Abfuhr oder bei der Annahme auf einer Deponie oder Annahmestelle gewogen, ist eine Gebühr nach Gewicht geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gewichtsgebühr entspricht den Kosten für die fachgerechte Entsorgung. Sie wird dem Verursacher ohne Aufpreis in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gewichtsgebühr kann auch durch Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde die Entsorgung vornehmen in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst die entsprechenden Verträge mit dem Entsorger ab.

<sup>5</sup> Ist der Abfallverursacher mit den Zahlungen in Verzug, kann der Gemeinderat den Beitrag verfügen.<sup>2</sup>

**Direktlieferung**

**Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

**III. Gemeinsame Bestimmungen****Bezug**

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Grundgebühren für Haushaltungen werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Die gewerbliche Grundgebühr wird dem Gewerbetreibenden direkt verrechnet. Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Januar. Die Grundgebühr ist jeweils fällig im 2. Quartal des laufenden Jahres und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Markengebühren, **Gewichtsgebühren** und Gebühren für Containerbänder werden beim Abfallverursacher erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

<sup>6</sup> Die Gebühren unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 17 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.01.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Änderungen treten per 01.07.2024 in Kraft

\*\*\*\*\*

Die Festlegung der Gebührenverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Somit ist nachstehender Text nicht Gegenstand der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung und hat lediglich informativen Charakter:

## GEBÜHRENVERORDNUNG

---

### Grundgebühr

Art. 1 Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr für Haushaltungen beträgt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Fr. 100.00 zuzüglich MwSt.

Art. 2 Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr für Gewerbe beträgt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Fr. 130.00 zuzüglich MwSt.

### Gewichtsgebühr

Art. 3 Die Gewichtsgebühr beträgt:  
a) für Grüngut bei der Haus zu Haus Abfuhr Fr. 0.32 / Kilo

### Inkrafttreten

Art. 34 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den **01.01.2025** in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.01.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.